

### STADTGEMEINDE FERLACH KIRCHGASSE 5 / 9170 FERLACH



<u>Datum:</u> 12. Dezember 2017 <u>Aktenzahl</u>: RA 8500-31/17/He.

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 12. Dezember 2017, Zl.: RA 8500-31/17/He. mit der für die Wasserversorgungsanlagen Ferlach und Windisch-Bleiberg Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung 1998 – K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 25/2017 und den §§ 10 und 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBI.Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 85/2013, wird verordnet:

# § 1 Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach und Windisch-Bleiberg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung für Versorgungsbereich gilt den der Gemeindewasserversorgungsanlage Ferlach (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 23. Juni 1992, Zl.: FV 8100-03/92/Bo.He.) und den Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Windisch-Bleiberg (festgelegt mit Verordnung des Gemeinderates vom 21.März 1980, Zl.: BA 725-0/80/Pe.Ph.).

# § 2 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlagen anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

#### § 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 1.663,61 inkl. Umsatzsteuer.

#### § 4 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016, Zahl RA 850-03/16/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13. Dezember 2017 Abgenommen am: 27. Dezember 2017